

# Energieeffizient Sanieren im Gebäudebestand in Traunstein



## Förderprogramm der Stadt Traunstein für ihre Bürger zum energieeffizienten Bauen und Sanieren im Bestand

---

### Richtlinien

#### 1. Förderziel:

Bei der Eindämmung des Klimawandels kommt den Städten eine besondere Verantwortung zu, denn hier werden die meisten Treibhausgase produziert. Durch die Gewährung von Zuschüssen sollen mit dem Förderprogramm „Energieeffizient Sanieren im Gebäudebestand in Traunstein“ neben den staatlichen Fördermöglichkeiten zusätzliche Anreize geschaffen werden, Treibhausgase einzusparen und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele (Pariser Abkommen) beizutragen.

#### 2. Räumlicher Geltungsbereich:

Die Förderrichtlinie findet Anwendung auf das Stadtgebiet Traunstein.

#### 3. Allgemeine Fördervoraussetzungen:

Gefördert werden Baumaßnahmen zur Energieeinsparung, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen.

Für die Förderung sind die zum Zeitpunkt der Beantragung rechtlichen Vorgaben maßgeblich. Zum Zeitpunkt der Anpassung des Programmes ist dies das Gebäudeenergiegesetz (GEG).

Es wird empfohlen, die kostenlose Erstberatung der Energieagentur Südostbayern ([www.energieagentur-suedost.bayern](http://www.energieagentur-suedost.bayern)) in Anspruch zu nehmen. Dort wird neben der fachlichen Beratung auch über weiterführende teilweise geförderte Beratungsangebote, wie z.B. für Energieeffizienzhäuser oder die Kampagne „Check Dein Haus“ (Aktion im Jahr 2023) informiert.

#### 4. Art und Höhe der Förderung:

- Dämmmaßnahmen an beheizten Gebäuden aus nachwachsenden (z.B. Holzweichfaser, Stroh, Zellulose, Hanf, Lehm, etc.) bzw. zertifizierten (z.B. Blauer Engel, natureplus) Rohstoffen\* mit 20 € /m<sup>2</sup> gedämmter Fläche und einer max. Fördersumme von insgesamt 3000.— €. (\*ausgenommen sind synthetisch-mineralische Dämmstoffe)

# Energieeffizient Sanieren im Gebäudebestand in Traunstein



## Förderprogramm der Stadt Traunstein für ihre Bürger zum energieeffizienten Bauen und Sanieren im Bestand

---

- Solarthermie-Anlagen mit **400.-- €** (z.B. Warmwasserbereitung), zur Heizungsunterstützung (z.B. mit Pufferspeicher) mit **600.-- €**.  
Ab einer Flächenbelegung von mehr als 10m<sup>2</sup> wird jeder weitere m<sup>2</sup> mit zusätzlich 50.-- € gefördert bis zu einem Maximalbetrag von **2000.-- €**
- Energieeffizienzhaus KfW 55: **5.000 €**
- Mikronahwärmenetz mit erneuerbaren Energien: 3000,00 € pro Bestandsgebäude (max. **12.000 €**)

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Investitionskosten gewährt.

### 5. Auszahlung

Als Nachweis zur Auszahlung (abhängig von der jeweiligen Maßnahme) wird anerkannt:

- Bei Fördermaßnahmen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die „Bestätigung nach Durchführung“, dass die Maßnahme entsprechend dem beantragten Energieeffizienzstandard ausgeführt wurde.
- Bei sonstigen Maßnahmen, eine Kopie der Originalrechnung und eine Bestätigung des Fachunternehmers über die Durchführung der Dienstleistung bzw. Durchführung der Maßnahme.

Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen. Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

Die Auszahlung erfolgt in der Regionalwährung „Chiemgauer-Klimaboni“ (1 ChiemgauerKlimaboni = 1,00 €) ([www.chiemgauer.info](http://www.chiemgauer.info))

### 6. Weitere Hinweise

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Traunstein im Rahmen der für diesen Zweck bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Es wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden.

# Energieeffizient Sanieren im Gebäudebestand in Traunstein



## Förderprogramm der Stadt Traunstein für ihre Bürger zum energieeffizienten Bauen und Sanieren im Bestand

---

### 7. Antrag

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer/In Pächter/In oder Mieter/In der Anwesen sind, auf denen die Maßnahme/n durchgeführt wird/werden soll. Pächter /In oder Mieter/In benötigen die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümers-/In zur Maßnahme.

Der Antrag auf Förderung muss innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsdatum gestellt werden.

Der schriftliche Antrag ist zu richten an:

Stadt Traunstein  
Klaus Hechfellner  
Stadtplatz 39  
83278 Traunstein

### 8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie wird mit Beschluss vom 20.04.2023 angepasst und tritt zum 01.06.2023 in Kraft.

### 9. Rückzahlungsverpflichtung:

Der Förderbetrag ist zurückzuzahlen, sofern innerhalb von 5 Jahren Änderungen an den geförderten Maßnahmen vorgenommen werden, die dazu führen, dass die erforderliche Unterschreitung der jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Anforderungen nicht mehr gegeben ist, sofern sich durch die Änderungen eine Rückstufung in der Zuschuss-Staffelung ergibt, ist der Differenzbetrag zwischen dem gewährten und dem nunmehr zutreffenden Zuwendungsbetrag zurückzuzahlen. Ebenso muss der Betrag bei Falschangaben zurückerstattet werden.

Stand Mai 2023